

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 20. Januar 2015 | Nummer 1/2015 | 12. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2014, des Hauptausschusses vom 04.12.2014, der Gemeindevertretung vom 03.12.2014, 16.12.2014 sowie vom 08.01.2015Seite 1
- Jahreshauptveranlagung zur GrundsteuerSeite 7
- Bebauungsplan Nr. 134 „Am Postwinkel“ – frühzeitige Beteiligung der ÖffentlichkeitSeite 8

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.11.2014

B E S C H L U S S – öffentlich

Beschluss-Nr.: 77-11/14
Beschluss-Tag: 19.11.2014
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft GRÜNE/FDP

Benennung der Vertreter Zeuthens in der Fluglärmkommission

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die gem. § 32b Abs. V LuftVG in die Fluglärmkommission zu berufenen Mitglieder jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode neu festzulegen bzw. zu bestätigen.
Ferner beschließt die Gemeindevertretung im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Gemeinde Zeuthen aus der Fluglärmkommission unverzüglich über die Neubenennung zu beschließen.
Außerdem wird festgelegt, dass der derzeit fehlende Stellvertreter in der Gemeindevertretung am 17.12.2014 neu durch die GVT benannt wird.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 04.12.2014

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: H 65-11/14
Beschluss-Tag: 04.12.2014
Einreicher: Bürgermeisterin

Befristete Anmietung von Büroräumen im Erdgeschoss der Schillerstraße 58

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Bürgermeisterin zum Abschluss eines Mietvertrags mit einer Laufzeit von 5 Jahren, voraussichtlich beginnend ab dem 01.02.2015 zu ermächtigen und die entsprechende Mittelplanung für die jährlichen Mietzahlungen in Höhe von 40.413,72 € sowie alle diesbezüglichen Kosten ab dem Haushaltsjahr 2015 vorzusehen.

Beschluss-Nr.: H 69-12/14

Beschluss-Tag: 04.12.2014
Einreicher: Bürgermeisterin

Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zur Rechtsberatung

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Bürgermeisterin zum Abschluss eines Beratungs- und Vergütungsvereinbarung, beginnend ab dem 04.10.2011, nachträglich zu ermächtigen und die entsprechende Mittelplanung für die jährlichen Zahlungen in Höhe von 28.560,00 € im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres vorzusehen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 03.12.2014

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 76-12/14
Beschluss-Tag: 3.12.2014
Einreicher: Fraktionen der GVT (CDU, DIE LINKE, GRÜNE/FDP, BfZ)

Beitragsatzung des MAWV

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeisterin bei der Verbandsversammlung des MAWV am 10.12.2014 hinsichtlich der Betragsberechnung folgendes Abstimmungsverhalten auferlegt wird:

1. Es ist ein Antrag durch den Vertreter der Gemeinde Zeuthen einzubringen, dass die Satzungsänderung vom 04.09.2014 dahingehend abgeändert wird, dass eine Streichung der Bemessungsgröße auf Grundlage einer möglichen Bebauung vorgenommen wird.

– Amtlicher Teil –

- Die Gemeinde Zeuthen wird durch ihren Vertreter in der Verbandsversammlung der vorgeschlagenen Abrechnungsmodalität gem. Vorschlag des MAWV 05/32/14 nicht zustimmen.
- Abstimmungen des Vertreters der Gemeinde Zeuthen über Satzungsänderungen des MAWV werden zukünftig durch Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen legitimiert.

Der Beschluss wurde am 09.12.2014 durch die Bürgermeisterin gemäß § 55 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) beanstandet.

Beschluss-Nr.: 75-12/14
 Beschluss-Tag: 03.12.2014
 Einreicher: Bürgermeisterin

Vergleich im Rechtsstreit beim Landgericht Potsdam

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dem Vergleich zur Zahlung von 110.000,00 € zuzustimmen und auf einen Teil der Forderung in Höhe von 8.467,13 € zu verzichten. Dabei soll eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden und die Kosten sind im Verhältnis „Gewinnen und Verlieren“ zu quoteln.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 16.12.2014

BESCHLÜSSE – öffentlich

Beschluss-Nr.: 76-12/14
 Beschluss-Tag: 16.12.2014
 Einreicher: Fraktionen der GVT (CDU, DIE LINKE, GRÜNE/FDP, BfZ)

Beitragssatzung des MAWV

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeisterin bei der Verbandsversammlung des MAWV am 10.12.2014 hinsichtlich der Betragsberechnung folgendes Abstimmungsverhalten auferlegt wird:

- Es ist ein Antrag durch den Vertreter der Gemeinde Zeuthen einzubringen, dass die Satzungsänderung vom 04.09.2014 dahingehend abgeändert wird, dass eine Streichung der Bemessungsgröße auf Grundlage einer möglichen Bebauung vorgenommen wird.
- Die Gemeinde Zeuthen wird durch ihren Vertreter in der Verbandsversammlung der vorgeschlagenen Abrechnungsmodalität gem. Vorschlag des MAWV 05/32/14 nicht zustimmen.

- Abstimmungen des Vertreters der Gemeinde Zeuthen über Satzungsänderungen des MAWV werden zukünftig durch Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen legitimiert.

Der Beschluss wurde am 16.12.2014 durch die Bürgermeisterin gemäß § 55 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) erneut beanstandet und zuständigkeitshalber an die Kommunalaufsicht weitergeleitet.

Beschluss-Nr.: 67-12/14
 Beschluss-Tag: 16.12.2014
 Einreicher: Fraktion der CDU

Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz/Sackgasse Goethestraße

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, eine Videoüberwachungsanlage zur Prävention von Straftaten im Bahnhofsumfeld zu prüfen. Die Ergebnisse sind bis Ende des II. Quartals 2015 vorzulegen. Hierbei sind vor allem die Belange der Anwohner und auch der Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen. Daher ist die Berücksichtigung der Maßstäbe des § 31 BbgPolG sowie des BDSG geboten.

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 08.01.2015

Beschluss-Nr.: 66-12/14
 Beschluss-Tag: 08.01.2014
 Einreicher: Bürgermeisterin, Kämmerin

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die geänderte Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	19.539.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	19.513.100 €
außerordentlichen Erträge auf	350.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	352.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	21.695.500 €
Auszahlungen auf	21.749.700 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.706.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.707.200 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.989.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.642.500 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000 €

– Amtlicher Teil –

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.511.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Aufgestellt:
Zeuthen, den 09.01.2015
Gez. Weller

Festgestellt:
Zeuthen, den 09.01.2015
Gez. Burgschweiger

– Siegel –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015 an.

Zeuthen, den 09.01.2015
Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 09.01.2015

Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Beschluss-Nr.: 64-11/14

Beschluss-Tag: 08.01.2014

Einreicher: Fraktionsgem. GRÜNE/FDP, Fraktionen der SPD,
DIE LINKE, BfZ, CDU

Einwohnerbeteiligungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Einwohnerbeteiligungssatzung (EBS, Anlage 1). Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen werden dementsprechend angepasst. Die Gemeindeverwaltung informiert einmal jährlich in der Zeitung „Am Zeuthener See“ und auf der Homepage der Gemeinde über die in § 6 EBS genannten 100-Werte.

Einwohnerbeteiligungssatzung

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung und der Hauptsatzung vom 4.2.2009 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 08.01.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission)

- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2**Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfrage-

– Amtlicher Teil –

stunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

- (2) Das Anliegen trägt der Einwohner nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der/s Bürgermeister/in eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinde.
- b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen/Thema.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine inhaltlich, schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreterversammlung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.

- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 3 Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Vo-

oraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.

- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der/die Bürgermeister/in dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den/die Bürgermeister/in eingeladen. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend der Regelungen in § 42 Abs. 1 S. 1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung oder der/die Bürgermeister/in können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.
- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 5 Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag bei/m Bürgermeister/in einzureichen. Diese/r hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.

– Amtlicher Teil –

- (2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 6

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf)

- (1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.
- (2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.
- (4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom 100 der Bürger unterzeichnet sein.
- (5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom 100 der Stimmberechtigten beträgt.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecher/in.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecher/in.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9

Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt sich selbst einen Sprecher.
- (2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der

– Amtlicher Teil –

Baumschutzsatzung. Er kann auch zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.

- (3) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem zuständigen Fachausschuss mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (5) Sollte es doch ein Baumschutzbeirat sein, muss nach § 24 BbgVerf eine Regelung für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtliche Tätigkeit getroffen werden.

**§ 10
Inkrafttretenregelung**

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 09.01.2015

Gez. Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, den 09.01.2015

Gez. Beate Burgschweiger
Bürgermeisterin

– Siegel –

Beschluss-Nr.: 70-12/14
Beschluss-Tag: 08.01.2015
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Verkauf der Grundstücke Waldpromenade 57, Teltower Str. 11, 12, 14 und 15

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Ausschreibung zum Mindestgebot und den Abschluss von Kaufverträgen mit den Meistbietenden für folgende Grundstücke:

- Waldpromenade 57 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 66, 1.099 m²): Mindestgebot: 82.425,- €
- Teltower Str. 11 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 236, 629 m²): Mindestgebot 59.755,- €
- Teltower Str. 12 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 237, 670 m²): Mindestgebot: 63.650,- €
- Teltower Str. 14 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 239, 647 m²): Mindestgebot: 61.465,- €
- Teltower Str. 15 (Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 240, 615 m²): Mindestgebot: 58.425,- €

Es werden Belastungsvollmachten in Höhe von jeweils 300.000,- € erteilt. Die Grundstücke werden nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 73-12/14
Beschluss-Tag: 08.01.2015
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Dahmeweg“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage 1. Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde auf dem Miersdorfer Werder. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 110 sowie 45 (teilweise) der Flur 18 der Gemarkung Miersdorf.
Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einfamilienhäuser einschließlich der Erschließung.

**Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 08.01.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 140 „Dahmeweg“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.
Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde auf dem Miersdorfer Werder.
Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einfamilienhäuser einschließlich der Erschließung.

Gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 71-12/14
Beschluss-Tag: 08.01.2015
Einreicher: Bürgermeisterin

Entscheidung über den Verkauf gemeindeeigener Fläche an der Grenzstraße

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, das Flurstück 209 der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf entsprechend dem aktuellen Bodenrichtwert für Bauland zu veräußern.

Beschluss-Nr.: 72-12/14
Beschluss-Tag: 08.01.2015
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss über den Verkauf von Flächen an der Dorfstraße

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den Verkauf der Flurstücke 55/2, 55/3 und 54/2 der Flur 11 der Gemarkung Miersdorf zum Gesamtpreis in Höhe von 63.580,00 €.

– Amtlicher Teil –

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Für das Kalenderjahr 2015 werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin einen neuen Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für all die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 Euro möglich.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Jahr 2015

Für das Kalenderjahr 2015 werden keine Bescheide über die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung vom 21.11.2007) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.11.2007) ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungsgebühren erhalten Sie, wenn für Sie die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben oder nur teilweise erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben 2015 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kasenzeichens zu entrichten,

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler:

15.7. eines jeden Jahres bzw.

15.8. eines jeden Jahres

Halbjahreszahler:

15.02. und

15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam, IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17 BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, den 01.01.2015

*Gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Amtlicher Teil –

**Bebauungsplan Nr. 134 „Am Postwinkel“ –
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

vom 21.01. bis 17.02.2015

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 134 „Am Postwinkel“ auf. Das Plangebiet befindet sich im Zentrum Zeuthen südlich der Straße Am Postwinkel. Planungsziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Zeuthen (Fortschreibung 2013).

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

*Gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Ende des amtlichen Teils –

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500 Exemplare

– Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

– Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Veranstaltungen

IN ZEUTHEN
UND UMGEBUNG

22.01. | DONNERSTAG

18:30 Uhr | Elternseminar: „Jugend und Medien – Kompetenz erlangen!“

Themenschlagworte: Sicherheit im Netz, Smartphone, Soziale Netzwerke, Cybermobbing, Datengebrauch und Datenmissbrauch, Posten, Spiele. Referent (angefragt): Ingo Legler, Datenschutzbeauftragter Der Eintritt ist frei.

► Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

23.01. | FREITAG

18:00 Uhr | Musikalischer Neujahrsempfang. Die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und die Außenstelle Zeuthen der Kreismusikschule des Landkreises Dahme-Spreewald laden zum musikalischen Neujahrsempfang ein. Der Eintritt ist wie immer frei. Unsere Schüler präsentieren die Bandbreite der instrumentalen Ausbildung in Solo- und Ensemblebeiträgen und stellen ihr musikalisch vielfältiges Können unter Beweis. Lassen Sie sich akustisch verwöhnen von Darbietungen unserer Teilnehmer bei „Jugend musiziert“ als auch von Bands und Orchestergruppen. Für Ihr kulinarisches Wohl sorgen vor dem Konzert und in der Pause unsere AbiturientInnen mit einem leckeren Buffet. ► Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

25.01. | SONNTAG

16:00 Uhr | Neujahrskonzert der Musikschule „priMus“. In der Adventszeit haben sich die jüngeren Schüler bei einem Konzert präsentiert. Beim Neujahrskonzert sind es Solisten und Ensembles, die schon länger aktiv musizieren. Sie können sich von der Breite des Spektrums der Arbeit der Musikschule priMus mit Kindern und Jugendlichen überzeugen. Es werden solistische und kammermusikalische Beiträge erklingen, Teilnehmer des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ spielen Teile ihrer Wettbewerbsprogramme, der 1. Satz aus Bachs Konzert für vier Klaviere wird zu hören sein, ein Saxophon-Ensemble, ein Streichorchester und zwei Bands der Musikschule treten auf. Der Eintritt zu dem Konzert ist frei, über Spenden freuen sich die jungen Musiker. Starten Sie mit uns gemeinsam in ein Jahr mit vielen musikalischen Höhepunkten.

► Martin-Luther-Kirche Zeuthen, Schillerstraße 1

02.02. | MONTAG

19:00 Uhr | Der Literaturkreis Zeuthen e. V. lädt zur Buchbesprechung ein: Angelika Klüssendorf „April“

► Gemeinde- und Kinderbibliothek, Dorfstraße 22

07.02. | SAMSTAG

20:00 Uhr | DANCE MASTERS! Best Of Irish Dance ...erzählt (weltweit einmalig übrigens) die Geschichte des irischen Stepptanzes. Eine ausgezeichnet inszenierte Show, die traditionelle Elemente und Modern Entertainment perfekt verbindet und allabendlich wahre Begeisterungstürme auslöst! Tickets ab sofort auf <http://www.resetproduction.de> sowie an allen bekannten VVK-Stellen der Region.

► Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

14.02. | SAMSTAG

17:00 Uhr | Die Gemeinde- und Kinderbibliothek lädt ein: Live Multivision „Cornwall und der Süden Englands“ Der Berufs-Fotograf, Buchautor und Anglist Kai-Uwe Kuchler führt mit traumhaften Bildern und kompetentem Live-Kommentar durch den zauberhaften Süden Englands. Eintritt 12,00 €, ermäßigt 6,00 € (im Vorverkauf 10,00 €, ermäßigt 5,00 €) Kinder bis 12 Jahre kostenlos!

► Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

21.02. | SAMSTAG

14:00 Uhr | Der Theodor-Fontane-Kreis Zeuthen lädt ein. Jüngste Entdeckungen zweier Fontaneforscher Dr. Wolfgang Rasch (Berlin): Briefliche Vorarbeiten und Rest in Fontanes Werkhandschriften – was verraten sie uns? Klaus-Peter Möller (Potsdam): Fontanes „Tunnel-Album“. Bilder aus dem Leben des literarischen Sonntagsvereins, der Th. F. zum Dichter reifen ließ. Beide Vorträge mit Dia-Projektionen von Seltenheitswert. DESY Zeuthen, Platanenallee 6

19:00 Uhr | „Kunst&Genuß“. Wir servieren 4 Gänge vom ZEBU Rind und begrüßen den Züchter Nils-Peter Czaja.

Dazu Country Live-Musik mit Jesse Cole. Menü und Musik 45,00 €

► Leutloff's Wirtshaus am See, Schulendorfer Straße 5

26.02. | DONNERSTAG

18:30 Uhr | Elternseminar: „Jugend und Medien – Kompetenz erlangen!“

Themenschlagworte: Sicherheit im Netz, Smartphone, Soziale Netzwerke, Cybermobbing, Datengebrauch und Datenmissbrauch, Posten, Spiele. Referent (angefragt): Ingo Legler, Datenschutzbeauftragter Der Eintritt ist frei.

► Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

27.02. | FREITAG

19:30 Uhr | „Kunst&Genuß – Heiteres von Brecht“ ... mit Gerta Stecher und einem exklusiven 3-Gänge-Menü! ... 45,00 €

► Leutloff's Wirtshaus am See, Schulendorfer Straße 5

27.02. | FREITAG

18:00 Uhr | Mit Musik gegen den Winter. Musik in der kalten Jahreszeit - das ist wie ein Funken Licht in der Dunkelheit. Dieses Licht wird an diesem Abend entfacht werden, wenn die Musikbetonte Gesamtschule "Paul Dessau" und die Kreismusikschule von Dahme-Spreewald zum alljährlichen Winterkonzert laden. Die Schülerinnen und Schüler der Musikklassen werden mit Stücken der Klassik und der Popmusik gegen die Kälte ansingen und -spielen. Altbekannte Meister, Filmmusik und Hits wie die der Jackson 5 werden den Abend zu einem vielseitigen musikalischen Erlebnis machen. Dafür werden sowohl die Chöre als auch verschiedene Instrumentalensembles und Solobeiträge sorgen.

In der Pause bieten die Schülerinnen und Schüler für das leibliche Wohl der Gäste Snacks und Getränke an. Der Eintritt ist wie immer frei! ► Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4

BIS 28.02.

Ausstellung: „Wir Beutesachsen, ihr Beutemärker“

► Gemeinde- und Kinderbibliothek, Dorfstraße 22

Weihnachtsmarkt – SBZ Bastelzelt

» Das kleine Areal um die Zeuthener Martin Luther Kirche und dem Rathaus füllte sich zusehends zur Abenddämmerung am letzten Wochenende des Novembers 2014 mit „kleinen



und großen“ Besuchern. Auf unserem traditionellen Weihnachtsmarkt hatte der Seniorenbeirat wieder einen Platz für sein Bastelzelt direkt neben dem Seiteneingang zum Kirchengebäude. Der Rundgang über den Markt erforderte Aufmerksamkeit und Geduld, um nicht von Zuckerwatte naschenden Kindern oder Fastfood oder heißem Weihnachtsgebäck essenden Erwachsenen touchiert zu werden. Das soll heißen: Der Weihnachtsmarkt war „proppevoll“. Besonders zur späten Nachmittagszeit, wenn die Familien ihre Sonntags-Nachmittagskaffeerunde beendeten. Und so hatte auch unser Bastelzelt seine guten Besucherzahlen.



Ordentlich sortiert in Kästchen und Schachteln lagen die Zutaten für die kleinen Mal- und Bastelarbeiten bereit, fertige Muster hingen als komplettierte Engel, Papierschachtelchen, Sternchen und dergleichen am Dachgestänge des Zeltes. Unsere Bastelfrauen und -männer gesellten sich zu den kreativ motivierten Kindern, um ihnen bei der Arbeit zur Seite zu stehen, Werkzeuge zu reichen

und Tipps zu geben. Wer in die zufriedenen und lachenden Kindergesichter blickte, konnte für sich verbuchen: das war ein erfolgreicher Beitrag zum Weihnachtsmarkt seitens des Seniorenbeirates. Die organisatorischen und technischen Stolpersteine, die sich bei den Vorbereitungen einstellten, seien an dieser Stelle verschwiegen, es war ja Weihnachtszeit.

Norbert Voigt

Auszeichnung

» Unser SBZ-Mitglied, Frau Sieglinde Bendig, ist von unserer Gemeinde am „Tag des Ehrenamtes“ für ihren hervorragenden Einsatz – besonders als Leiterin einer Sportgruppe - ausgezeichnet worden! Wir alle gratulieren dazu ganz herzlich.



INFO

» Endlich hat die Gemeindevertretung Zeuthen am 19. November entschieden, was mit dem unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Güterschuppen am Bahnhof, Goethestraße 26a, geschehen soll. Er soll auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 6.11.2009 und der präzisierten Nutzungskonzeption vom Januar 2014 zu einem von der Gemeinde betriebenen Bürger- und Vereinshaus ausgebaut werden. Der Baubeginn ist für 2015 festgelegt und Bestandteil des für 2015 beschlossenen Haushaltsplanes der Gemeinde. Nach Fertigstellung wird das Gebäude u. a. Heimstatt vom Seniorenbeirat Zeuthen e.V. und dem Heimatverein. Nach deren Umzug aus dem jetzigen Generationstreff wird das frei werdende Objekt Forstweg 30 vermarktet. Bis dahin ändert sich an der jetzigen Nutzung des Generationstreffs nichts.

Konrad Müller Vorsitzender SBZ

Alle Jahre wieder ...

» Seniorinnen und Senioren von Zeuthen feierten gemeinschaftlich Ihre Weihnacht am 13. Dezember in der MZH der Paul-Dessau-Schule; die Einladung erfolgte von der Gemeinde. Das Wetter ließ keine winterliche Stimmung zu, wohl aber weihnachtliche aufkom-



men – durch die Musik des Duos „Reini & Co.“, das für dieses Event von der Gemeinde engagiert wurde.

Schon zeitig deckten Mitglieder der Seniorensportgruppen des Seniorenbeirates die Tische festlich ein und Mitarbeiter der Gemeinde und der Schule kümmerten sich um die weihnachtliche Bühnenausstattung. Der Saal füllte sich schon frühzeitig mit Gästen, die teilweise das Glühweinangebot nutzten, um die Zeit bis zum Beginn der Veranstaltung zu überbrücken.

Letzte technische Besprechungen mit der inzwischen eingetroffenen Bürgermeisterin, Frau Burgschweiger, und dem Seniorenbeirat am Gästetisch. Dann ergriff Frau Burgschweiger pünktlich zu Beginn des Weihnachtsfestes das Wort zur Begrüßung der Gäste. Sie ging kurz auf die Geschehnisse der vergangenen zwölf Monate ein, die Zeuthen bewegten und fand ehrende Worte für die Arbeit des Seniorenbeirates. Dem Vorstand, Herrn Müller, Frau Holz und Herrn Leitmeyer wurden, stellvertretend für alle aktiven Mitglieder des Vereins,



Blumen und ein kleines Präsent überreicht. Unmittelbar anschließend übernahm das Musikduo „Reini & Co.“ aus Weißwasser die Bühne und die Aufmerksamkeit der Gäste. Mit ihren vorgetragenen weihnachtlichen Musiktiteln und kleinen Geschichten entsprachen sie allen Erwartungen an ein „rundes“ Weihnachtsprogramm.

Ein besonderes „Highlight“ erwartete die Gäste durch Darbietungen einiger Kinder des SV Schulzendorf (Abt. Kunst- rad), die in den musikalischen Ablauf eingebunden waren. Unter der Leitung von Herrn H. J. Holz entfalteten die Mädchen ihr akrobatisches Können auf dem Kunststrad, was dann auch mit anhaltendem Beifall belohnt wurde.



Wer von den Gästen keine Geduld bis zum Kaffee- und Kuchenausschank hatte, konnte sich vom Glühweinstand, der im Vorraum stationiert war, ein Gläschen von Schülerinnen der PAULA (wie die Paul-Dessau-Schule auch genannt wird) servieren lassen. Die vier jungen Damen unterstützten die Veranstalter bei der Garderoben- und Ausschankbetreuung, wofür Ihnen an dieser Stelle ein ganz großes Dankeschön gesagt sei. Nach dem ausgedehnten obligatorischen Weihnachtskaffeetrinken luden „Reini & Co.“ zum gemischten Schwof mit bekannten Schlagermelodien ein. Die Tanzfläche war dabei gut besucht.

Die Veranstaltung trug wieder alle Attribute des Gefallens. Die weihnachtlich gute Laune der Gäste wird bestimmt lange anhalten.

Vielen und herzlichen Dank an die Veranstalter und die große Schar der Helfer! Wir sehen uns sicher im nächsten Jahr wieder.

Norbert Voigt SBZ

Veranstaltungsplan Januar 2015

Spielenachmittag im Gtr.*	montags	14.00 Uhr
Bastelzirkel im Gtr.	Dienstag, 13. und 27.01.	10.00 Uhr
Malzirkel im Gtr.*	dienstags	10.00 Uhr
Seniorensportgruppe 1 Grundschule am Wald** (nicht in den Ferien)	mittwochs	16:00 Uhr
Gedächtnistraining im Gtr.*	Mittwoch, 28.01.	14:00 Uhr
Seniorentanzkreis im Gtr.**	donnerstags	10:00 bzw.
Seniorenchor im Gtr.*	Donnerstag, 22.01.	14.00 Uhr
Seniorensportgruppe 2** im Atrium Kita H.-Heine- Straße	freitags	14:00 Uhr

* Generationstreff

** Wegen der großen Nachfrage in den Sportgruppen und im Tanzkreis bitten wir darum, dass sich Interessenten telefonisch unter der Nummer 90014 melden. (Bitte die Telefonnummer deutlich ansagen)

Sprechstunde des Mieterbundes am 07.01.2015 von **16:00 bis 18:00 Uhr**

Neujahrskonzert

MUSIKSCHULE priMus LÄDT AM 25. JANUAR EIN

» Am 25. Januar lädt die Musikschule priMus zu ihrem Neujahrskonzert ein – in die Martin-Luther-Kirche Zeuthen (Schillerstraße 2) um 16 Uhr. In der Adventszeit haben sich die jüngeren Schüler bei einem Konzert präsentiert. Beim Neujahrskonzert sind es Solisten und Ensembles, die schon länger aktiv musizieren. Sie können sich von der Breite des Spektrums der Arbeit der Musikschule priMus mit Kindern und Jugendlichen überzeugen. Es werden solistische und kammermusikalische

Beiträge erklingen, Teilnehmer des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ spielen Teile ihrer Wettbewerbsprogramme, der 1. Satz aus Bachs Konzert für vier Klaviere wird zu hören sein, ein Saxophon-Ensemble, ein Streichorchester und zwei Bands der Musikschule treten auf. Der Eintritt zu dem Konzert ist frei, über Spenden freuen sich die jungen Musiker. Starten Sie mit uns in ein Jahr mit vielen musikalischen Höhepunkten.

Marina Eggerath,
Förderverein der Musikschule priMus e. V.



Weihnachtliche Vorfreude

AM 1. ADVENTSWOCHENENDE HERRSCHTE VOR DEM RATHAUS UND KIRCHE WEIHNACHTLICHE STIMMUNG



Fotos: Gemeinde Zeuthen

„Alle Jahre wieder...“ eröffnet der Chor der Grundschule den Weihnachtsmarkt – Danke!

» Am Freitagnachmittag konnte ich noch in Ruhe die vielen unterschiedlichen Buden auf dem Weihnachtsmarkt bestaunen, in der ersten Reihe vor der Bühne den Grünschnäbeln, dem Chor der Grundschule am Wald lauschen, Plätzchen am Stand der Zeuthener Kindergärten backen – so langsam stellte sich das „Weihnachtsgefühl“ ein.

Am Freitagabend und am Wochenende, wurde es dann voller. Von vielen Seiten war zu hören, dass dies der beste Weihnachtsmarkt der Region, fast schon ein Geheimtipp sei. Dies bewiesen dann auch die zahlreichen Besucher. Die Organisatoren um den Vorsitzenden des Gewerbevereins, Herrn Ott schätzen, dass ca. 10.000 Gäste den 21. Weihnachtsmarkt in Zeuthen besuchten. Organisatoren und Gäste seien zufrieden gewesen, so Markus Ott. Eine gute und originelle Auswahl an Geschenken, wie wärmende Stricksachen, schöne Weihnachtsdekorationen, Glasschmuck, Töpferwaren und vieles mehr waren an den Ständen zu finden, auf der Bühne wurde für jeden etwas geboten. All diejenigen, die auf dem Weihnachtsmarkt nicht nur etwas kaufen wollten, sondern sich mit anderen treffen, z. B. bei einem heißen Getränk am Weihnachtsmarktstand plauschen und den Auftritten der zahlreichen heimischen Akteure lauschen wollten, die waren an allen drei Tagen richtig. Weihnachtsmann und Schnullerfee liefen so manchen Kilometer vor Rathaus und Kirche auf und ab und beglückten die Kinder mit Geschen-

ken. Die Schnullerfee konnte sogar mit einigen Kindern Schnuller gegen ein Geschenk eintauschen.

„Die Stimmung war wunderbar.“, blickt Zeuthens Bürgermeisterin Beate Burgschweiger zurück. „Ich danke allen Akteuren, die den Weihnachtsmarkt vorbereitet und durchgeführt haben.“ Besonders freut sich Burgschweiger über die Zusage von Herrn Ott, dass der Gewerbeverein auch im nächsten Jahr wieder dabei sein wird, diese schöne Tradition fortzuführen.

Im Rahmen des Weihnachtsmarktes führte der Kantatenchor Zeuthen e. C. in der Kirche das Weihnachtsoratorium für Kinder auf. Jens Kamischke, Vorsitzender des Kantatenchores Zeuthen e. V. schrieb nach der Veranstaltung eine E-Mail, aus der wir Auszüge an dieser Stelle gern



Eine Auswahl an schönem Weihnachtsschmuck und viele andere wunderbare Sachen wurden auf dem Weihnachtsmarkt angeboten.

veröffentlichen möchten: „... im Namen der Chormitglieder des Kantatenchores Zeuthen möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich für die Zuwendungen der Gemeinde Zeuthen für unser Projekt „Weihnachtsoratorium für Kinder“ bedanken. Das Geld ermöglichte uns letztendlich das gestrige Konzert. Die Zuschauerresonanz war überwältigend. Mehr als 350 Zuschauer (einige Besucher mussten nach Beginn der Veranstaltung abgewiesen werden, da wirklich auch kein Stehplatz mehr vorhanden war) sind auch für den Kulturstandort Zeuthen eine gute Visitenkarte. ... Von den Zuschauern habe ich zur Qualität von Moderation (Christian Schruff, rbb-Kulturradio) und Konzept nur Zuspruch erhalten, auch Chor und Orchester waren hochmotiviert und nach dem Konzert sehr angegan von einer außergewöhnlichen Aufführung. Herrn Schruff, dem Chor und dem Orchester ist es gelungen, den Kindern in einzigartiger Art und Weise die Weihnachtsgeschichte und die Bachsche Musik nahezubringen. Das Orchester hatte für die Aufführung z. B. erstklassige Blechbläser aus Basel und Genf verpflichtet. Auch wenn solche Erlebnisse nicht beliebig wiederholbar sind, werden wir uns aufgrund der Resonanz zu unserer Veranstaltung in den nächsten Monaten Gedanken machen, ob wir weitere Projekte zur Musikerziehung (...) realisieren können. (...)“

Kathi Mende, Gemeinde Zeuthen